

Zusatzvereinbarung zum Antrag auf Hausanschluss

Diese Vereinbarung gilt zwischen den Stadtwerken Bayreuth und

Name des Bauherrn

Straße

PLZ, Ort

sowie dem Eigentümer (wenn unterschiedlich)

Name des Eigentümers

Straße

PLZ, Ort

1 Festlegung Hauseinführung

Für die Erstellung des Hausanschlusses ist folgende Hauseinführung vorgesehen (zutreffendes bitte ankreuzen).

- Einzelspartenhouseinführung(en)
 Mehrspartenhouseinführung unterkellert
 Mehrspartenhouseinführung Fußboden (ohne Keller)

2 Geltende Abstimmungen

- 2.1 Es wird eine vom Bauherrn zu organisierende und vom DVGW zugelassene Ein/Mehrspartenhouseinführung bzw. Fußbodenhausanschluss für Gebäude ohne Keller verwendet.

Zusatzvereinbarung zum Antrag auf Hausanschluss

- 2.2 Die zugelassenen Typen sind aus den technischen Hinweisen für die Erstellung von Hausanschlüssen der Stadtwerke Bayreuth zu entnehmen.
- 2.3 Die technischen Hinweise finden Sie unter:
https://www.stadtwerke-bayreuth.de/fileadmin/user_upload/netz/Hausanschluss_beantragen/technische-hinweise-hauseinfuehrung.pdf
- 2.4 Die Hauseinführung ist von den Unterzeichnern nach den Einbauanleitungen, entsprechend den Herstellerangaben wasserdicht einzubauen bzw. einbauen zu lassen. Die Anschlussvorrichtungen für die Versorgungsleitungen müssen bauseits auszugssicher eingebaut werden.
- 2.5 Die Zusatzvereinbarung ist unterschrieben mit dem Antrag auf Hausanschluss bei den Stadtwerken Bayreuth einzureichen. Mit Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung wird der fachgerechte Einbau nach Herstellerangaben und den anerkannten Regeln der Technik bestätigt.
- 2.6 Die Stadtwerke Bayreuth übernehmen keinerlei Haftung für die Dichtigkeit der Hauseinführung.
- 2.7 Bei nicht fachgerechtem Einbau sind die Stadtwerke Bayreuth berechtigt, den Anschluss an die Versorgungsleitung/en über die Hauseinführung zu verweigern bzw. auf Kosten des Bauherrn entsprechend der technischen Hinweise einen anderweitigen Übergabepunkt (Schacht) zu setzen
- 2.8 Bei bauseits verlegten Schutzrohren und Leitungstrassen sind diese bauseits einzumessen. Die Einmessarbeiten sind unter Beachtung der geltenden Vorschriften (DVGW GW 120, VDE-AR-N 4201 und AGFW FW 402) auszuführen.
- 2.9 Der/die Eigentümer verpflichtet/verpflichten sich, diese Vereinbarung an seine(n)/ihre(n) Rechtsnachfolger weiterzugeben und den Stadtwerken Bayreuth diesen Rechtsübergang schriftlich mitzuteilen.
- 2.10 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 2.11 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Zusatzvereinbarung

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller (Bauherr)